

Allgemeine Geschäftsbedingungen · Seite 01

1. Allgemeines

Die Firma state of art, Christoph J. Tempest, Nohlstrasse 82, 46045 Oberhausen (im folgenden: state of art) erbringt ihre Leistungen für den jeweiligen Vertragspartner (im folgenden: Besteller) ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur mit schriftlicher Zustimmung durch state of art.

2. Einräumung von Rechten

2.1. Der state of art erteilte Auftrag ist grundsätzlich ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

2.2. Sämtliche Arbeiten von state of art, insbesondere die Originale, Entwürfe, Werkzeichnungen etc., sind als persönliche geistige Schöpfungen (Werke) durch das Urheberrechtsgesetz auch dann geschützt, wenn die nach § 2 Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.3. Die Werke dürfen erst nach Zahlung der gesamten Vergütung und nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang genutzt werden. Als vereinbarter Zweck gilt nur der zwischen den Parteien bei Vertragsabschluß erkennbar gemachte Zweck. Jede weitergehende oder anderweitige Nutzung, z.B. bei Nachauflagen oder Nutzung für ein anderes Produkt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung von state of art und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungsentgelts gestattet. Der Besteller erteilt auf Verlangen von state of art Auskunft über Art und Umfang der Nutzung.

2.4. Die Werke dürfen einschließlich der Urheberbezeichnung als Ganzes oder in Teilen, im Original oder bei der Vervielfältigung, nicht ohne schriftliche Zustimmung von state of art bearbeitet oder umgestaltet werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.

2.5. Die dem Besteller eingeräumten Nutzungsrechte dürfen als Ganzes oder zum Teil nur mit schriftlicher Zustimmung von state of art an Dritte abgetreten werden.

2.6. Die Übergabe von Quelldateien als Ganzes oder in Teilen erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Das Eigentum am Material (z.B. Originalwerk, Datenträger, Layouts, digitale Vorlagen und Dateien - unabhängig von der jeweils benutzten Software -, Entwürfe, Kopien, Fotos, Muster, Werkzeichnungen) liegt uneingeschränkt bei state of art. Der Besteller wird das Material unverzüglich nach Herstellung eines Vervielfältigungsstückes auf eigene Kosten an state of art übermitteln .

2.7. In seinen Verträgen mit Dritten (z.B. mit Verwertern des Werkes) stellt der Besteller sicher, dass auch diese die vorbezeichneten Bestimmungen beachten.

3. Vergütung, Fälligkeit

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, richtet sich die Vergütung nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer e.V. in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Für die Vorbereitung eines Entwurfes oder einer Präsentation gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart.

3.2. Soweit nicht anders vereinbart, werden die Änderung von Entwürfen, die Schaffung von Vorlagen weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen und andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) nach Zeitaufwand gesondert berechnet. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten (z.B. für Anfertigung von Modellen, Proofs, Fotos, Zwischenreproduktionen, Druck, Layoutsatz) sind zu erstatten. Ebenso werden für Reisen, die nach Absprache mit dem Besteller erforderlich sind, Kosten und Spesen berechnet.

3.3. Vorschläge und Weisungen des Bestellers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen mindernden Einfluß auf die vereinbarte Vergütung.

3.4. Die Vergütung ist bei Ablieferung fällig und ohne Abzug zahlbar. Wird das Werk in Teilen abgeliefert, ist die entsprechende Teilvergütung jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Herstellung eines Werkes über einen längeren Zeitraum (ab zwei Monate) oder erfordert sie von state of art hohe finanzielle Vorleistungen (ab EUR 2.500,-), kann state of art angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

3.5. Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind. Bei Zahlungsverzug ist state of art berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8 % über dem Basiszins zu verlangen.

3.6. Wir gehen davon aus, dass letztendliche Abgaben an die KSK von Ihnen als Verwerter getragen werden müssen.

4. Fremdleistungen

4.1. Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Illustrationen, Fotoaufnahmen) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B. Lithografie, Druckausführung, Versand) nimmt state of art nur aufgrund einer mit dem Besteller getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

4.2. Soweit state of art auf Veranlassung des Bestellers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Besteller state of art von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

Allgemeine Geschäftsbedingungen · Seite 02

5. Vervielfältigung, Belegmuster

5.1. Vor der Vervielfältigung sind state of art Korrekturmuster vorzulegen. Die Vervielfältigung wird von state of art nur aufgrund besonderer Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, ist state of art ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

5.2. Von vervielfältigten Werken hat der Besteller unentgeltlich und auf eigene Kosten jeweils 3 Belegexemplare an state of art zu übermitteln. state of art ist berechtigt, die Belegexemplare im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

6. Haftung

6.1. Von state of art gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Besteller unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, Veröffentlichung oder Verbreitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Bestellers. Für vom Besteller freigegebene Arbeiten entfällt jede Haftung seitens state of art. Die Verantwortung für die Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Werkes übernimmt der Besteller.

6.2. Bei Vorliegen von Mängeln steht state of art das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit zu .

6.3. Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, wenn state of art oder ihre Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben. Das gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Falle ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Gegenüber Unternehmern haftet state of art für Schadensersatzansprüche jeder Art ferner nicht bei grob fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen. Schadensersatzansprüche jeder Art gegenüber Unternehmern sind auf den Ausgleich typischer und vorhersehbarer Schäden beschränkt.

6.4. Beauftragt der Besteller state of art mit der Nutzung/Bearbeitung vorbestehender Werke Dritter, sichert er den Erwerb aller erforderlichen Nutzungsrechte zu. Der Besteller steht dafür ein, dass der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten durch state of art keine Rechte Dritter oder vertraglichen Beziehungen zu Dritten entgegenstehen und keine gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Urheberrechtsgesetzes) verletzt werden.

6.5. Sofern state of art notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von state of art.

6.6. state of art haftet nicht für wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit oder Schutz- bzw. Eintragungsfähigkeit des Werkes.

7. Gestaltungsfreiheit

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Besteller während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. state of art behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche von state of art kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Besteller steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

9. Schlussbestimmungen

9.1 . Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.

9.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Oberhausen. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.